

TE Vwgh Erkenntnis 2009/9/16 2008/05/0250

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.2009

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten;

L82000 Bauordnung;

L82002 Bauordnung Kärnten;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §42 Abs1;

AVG §42 Abs3 idF 1998/I/158;

AVG §42 idF 1998/I/158;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §71 idF 1998/I/158;

AVG §8;

AVG §82 Abs7 idF 1998/I/158;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3;

BauO Krnt 1996 §23 Abs5;

BauRallg;

1. AVG § 42 heute
 2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 42 heute
 2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 42 heute

2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 63 heute
2. AVG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 63 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
5. AVG § 63 gültig von 01.07.1995 bis 30.06.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 686/1994
6. AVG § 63 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 71 heute
2. AVG § 71 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 71 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 71 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 71 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
6. AVG § 71 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 82 heute
2. AVG § 82 gültig ab 13.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025
3. AVG § 82 gültig von 25.07.2025 bis 12.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. AVG § 82 gültig von 28.12.2024 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024
5. AVG § 82 gültig von 21.07.2023 bis 27.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
6. AVG § 82 gültig von 15.08.2018 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
7. AVG § 82 gültig von 15.08.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
8. AVG § 82 gültig von 01.08.2013 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013
9. AVG § 82 gültig von 14.02.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
10. AVG § 82 gültig von 01.01.2012 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
11. AVG § 82 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
12. AVG § 82 gültig von 31.12.2010 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. AVG § 82 gültig von 31.12.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AVG § 82 gültig von 05.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
15. AVG § 82 gültig von 05.01.2008 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AVG § 82 gültig von 28.02.2004 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
17. AVG § 82 gültig von 10.08.2002 bis 27.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
18. AVG § 82 gültig von 20.04.2002 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
19. AVG § 82 gültig von 28.11.2001 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
20. AVG § 82 gültig von 01.06.2000 bis 27.11.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
21. AVG § 82 gültig von 01.10.1998 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Pallitsch und Dr. Handstanger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Zykan, über die Beschwerde der R S in Bad Eisenkappel, vertreten durch Dr. Herbert Felsberger und Dr. Sabine Gauper-Müller, Rechtsanwälte in 9020 Klagenfurt,

Waaggasse 17, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 7. Oktober 2008, Zl. 7-B-BRM-1082/3/2008, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (mitbeteiligte Parteien: 1. Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach in 9135 Eisenkappel, 2. J S in Bad Eisenkappel), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführerin hat dem Land Kärnten Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der mitbeteiligte Bauwerber beantragte mit Baubewilligungsansuchen vom 5. Juli 2007 die baubehördliche Bewilligung für die "Überdachung der bestehenden Terrasse" auf seinem Grundstück Nr. .222, KG Eisenkappel, Hauptplatz 81. Diesem Ansuchen lagen eine Baubeschreibung sowie die hiezu gehörigen Pläne zu Grunde. Der von der belangten Behörde beigezogene Amtssachverständige hat dieses Bauvorhaben wie folgt beschrieben:

"Beim gegenständlichen Bauvorhaben handelt es sich um die Überdachung einer im 1. OG eines Innenhofes befindlichen, nach Westen ausgerichteten Dachterrasse auf der Baufläche .222, KG Eisenkappel. Die Dachterrasse schließt ostseitig an den bestehenden Balkon des Bestandsgebäudes an und ist nordseitig, durch die geschlossene Verbauung, direkt an die bestehende Außenwand des Nachbargebäudes angebaut und überragt diese nach Süden um ca.1,50 m.

Die gegenständliche Terrassenüberdachung soll in einer Breite von 2,97 m, ausgehend von der ostseitig bestehenden Balkonkonstruktion des darüberliegenden Geschosses, auf die Länge der nordseitig direkt angrenzenden Außenwand des Nachbargebäudes errichtet werden. Durch die geplante Situierung der Terrassenüberdachung wird diese einerseits mit der gesamten nördlichen Längsseite direkt an die Außenwand des Nachbargebäudes angebaut und überragt andererseits mit der gegenüberliegenden Längsseite geringfügig die bestehende Dachterrassenaußenkante. Laut der vorliegenden Einreichplanung wird die in einer Holzkonstruktion zur Ausführung gelangende Terrassenüberdachung mit 6 Kantholzstehern auf die Dachterrasse aufgeständert und mit dieser kraftschlüssig verbunden. Die Ost/West ausgerichtete Dachneigung verläuft somit parallel zum nördlich angrenzenden Bestandsgebäude und weist ein Gefälle von 3 Grad auf."

Der Vertreter der unter Androhung der Rechtsfolgen des § 42 AVG geladenen beschwerdeführenden Nachbarin erhob in der mündlichen Verhandlung folgende Einwendungen: Der Vertreter der unter Androhung der Rechtsfolgen des Paragraph 42, AVG geladenen beschwerdeführenden Nachbarin erhob in der mündlichen Verhandlung folgende Einwendungen:

"Die derzeitig erstellte bauliche Anlage muss entfernt werden. Frist ist der 15.12.2007. Sollte bis zu diesem Termin die bauliche Anlage nicht entfernt werden, wird unsererseits ein Rechtsanwalt konsultiert werden. Auf meine Feuermauer darf nicht angebaut und angedübelt werden."

Mit Bescheid des Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 14. Dezember 2007 wurde die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. In der Begründung führte die Baubehörde erster Instanz entscheidungswesentlich aus, dass eine Zustimmung der Nachbarin zum Bauvorhaben nicht erforderlich sei, da im § 5 Abs. 4 des Bebauungsplanes bestimmt sei, dass im Ortskern von Bad Eisenkappel die geschlossene Bebauungsweise zwingend einzuhalten sei. Im konkreten Fall sei im Erdgeschoss eine halboffene Bebauung bereits gegeben und werde somit mit der projektierten Überdachung fortgesetzt. Da die halboffene Bebauung bereits bestehe, bedinge der Bewilligungsgegenstand keine Zustimmungsvoraussetzung des Nachbarn. Diese Zustimmung gelte im Bestand konkludent und sei nur bei Neubegründung erforderlich. Mit Bescheid des Bürgermeister der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 14. Dezember 2007 wurde die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. In der Begründung führte die Baubehörde erster Instanz entscheidungswesentlich aus, dass eine Zustimmung der Nachbarin zum Bauvorhaben nicht erforderlich sei, da im Paragraph 5, Absatz 4, des Bebauungsplanes bestimmt sei, dass im Ortskern von Bad Eisenkappel die geschlossene Bebauungsweise zwingend einzuhalten sei. Im konkreten Fall sei im Erdgeschoss eine halboffene Bebauung bereits

gegeben und werde somit mit der projektierten Überdachung fortgesetzt. Da die halboffene Bebauung bereits bestehe, bedinge der Bewilligungsgegenstand keine Zustimmungsvoraussetzung des Nachbarn. Diese Zustimmung gelte im Bestand konkludent und sei nur bei Neubegründung erforderlich.

Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Gemeindevorstandes der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 22. April 2008 als unzulässig zurückgewiesen, weil die Beschwerdeführerin keine Einwendungen im Rechtssinn erhoben habe. Später vorgebrachte Einwendungen seien unbeachtlich.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die Vorstellung der Beschwerdeführerin als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach an ihre Feuermauer nicht angebaut oder angedübelt werden dürfe, keine Einwendung im Sinne des § 42 AVG darstelle. Der erstmals in der Vorstellung erhobene Einwand der Verletzung des Rechts auf Brandsicherheit sei infolge Eintritts der Präklusion unbeachtlich. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde die Vorstellung der Beschwerdeführerin als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach an ihre Feuermauer nicht angebaut oder angedübelt werden dürfe, keine Einwendung im Sinne des Paragraph 42, AVG darstelle. Der erstmals in der Vorstellung erhobene Einwand der Verletzung des Rechts auf Brandsicherheit sei infolge Eintritts der Präklusion unbeachtlich.

Selbst wenn die Beschwerdeführerin fristgerecht die Verletzung des Rechtes auf Einhaltung der Bebauungsweise bzw. der Abstandsvorschriften geltend gemacht hätte, läge durch das bewilligte Bauvorhaben keine Verletzung dieser Rechte vor. An der gemeinsamen Grundgrenze zwischen dem Baugrundstück und dem der Beschwerdeführerin gehörigen Nachbargrundstück seien zwei Gebäude aneinandergebaut und somit bereits durch den Baubestand eine halboffene Bebauungsweise verwirklicht. Auf Grund des Baubestandes in halboffener Bebauungsweise stelle sich die Frage der Zulässigkeit dieser Bebauungsweise im Hinblick auf die Regelungen des bestehenden Bebauungsplanes nicht mehr.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf Einhaltung der Brandsicherheit und der Abstandsvorschriften verletzt. Sie macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Begründend wird ausgeführt, in der mündlichen Verhandlung habe die Beschwerdeführerin ihr Ehegatte vertreten, der eine im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht bewanderte Person sei. Seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung könne zweifelsfrei die Verletzung der Einhaltung der Brandvorschriften sowie die Verletzung der Einhaltung der Abstandsvorschriften entnommen werden. Hätte den Einwendungen der Beschwerdeführerin - wie von der belangten Behörde angenommen - nicht die Verletzung eines bestimmten Rechts entnommen werden können, wäre die Behörde verpflichtet gewesen, dem Vertreter der Beschwerdeführerin die zur Vornahme seiner Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Durch das Anbauen an die Feuermauer des Gebäudes der Beschwerdeführerin entstehe eine erhöhte Brandbelastung. Die geplante Holzkonstruktion, die an die Feuermauer der Beschwerdeführerin angebaut und angedübelt worden sei, verstoße jedenfalls gegen brandrechtliche Bestimmungen. Der mitbeteiligte Bauwerber habe auf seinem Grundstück Baumaßnahmen ohne Baubewilligung durchgeführt; diese habe die Beschwerdeführerin zur Anzeige gebracht. Die Behörde wäre daher verpflichtet gewesen, gemäß § 36 Abs. 1 Kärntner Bauordnung 1996 einen Bauauftrag zu erlassen. Beim gegenständlichen Verfahren handle es sich um ein baupolizeiliches Auftragsverfahren. Das eingeholte bautechnische Gutachten sei unvollständig. Wie die gegenständliche Terrassenüberdachung in der Natur ausgeführt worden sei, sei vom Sachverständigen nicht berücksichtigt worden. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde. Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem Recht auf Einhaltung der Brandsicherheit und der Abstandsvorschriften verletzt. Sie macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend. Begründend wird ausgeführt, in der mündlichen Verhandlung habe die Beschwerdeführerin ihr Ehegatte vertreten, der eine im verwaltungsbehördlichen Verfahren nicht bewanderte Person sei. Seinem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung könne zweifelsfrei die Verletzung der Einhaltung der Brandvorschriften sowie die Verletzung der Einhaltung der Abstandsvorschriften entnommen werden. Hätte den Einwendungen der Beschwerdeführerin - wie von der belangten Behörde angenommen - nicht die Verletzung eines bestimmten Rechts entnommen werden können, wäre die Behörde verpflichtet gewesen, dem Vertreter der Beschwerdeführerin die zur Vornahme seiner Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Durch das Anbauen an die Feuermauer des Gebäudes der Beschwerdeführerin entstehe eine erhöhte Brandbelastung. Die

geplante Holzkonstruktion, die an die Feuermauer der Beschwerdeführerin angebaut und angedübelt worden sei, verstoße jedenfalls gegen brandrechtliche Bestimmungen. Der mitbeteiligte Bauwerber habe auf seinem Grundstück Baumaßnahmen ohne Baubewilligung durchgeführt; diese habe die Beschwerdeführerin zur Anzeige gebracht. Die Behörde wäre daher verpflichtet gewesen, gemäß Paragraph 36, Absatz eins, Kärntner Bauordnung 1996 einen Bauauftrag zu erlassen. Beim gegenständlichen Verfahren handle es sich um ein baupolizeiliches Auftragsverfahren. Das eingeholte bautechnische Gutachten sei unvollständig. Wie die gegenständliche Terrassenüberdachung in der Natur ausgeführt worden sei, sei vom Sachverständigen nicht berücksichtigt worden.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des an das Baugrundstück angrenzenden Grundstückes und war daher im beschwerdegegenständlichen Baubewilligungsverfahren als Anrainerin Partei im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 Kärntner Bauordnung 1996. Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des an das Baugrundstück angrenzenden Grundstückes und war daher im beschwerdegegenständlichen Baubewilligungsverfahren als Anrainerin Partei im Sinne des Paragraph 23, Absatz eins, Litera e und Absatz 2, Kärntner Bauordnung 1996.

Gemäß § 23 Abs. 3 Kärntner Bauordnung 1996 dürfen Anrainer im Sinn des Abs. 2 gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen. Einwendungen der Anrainer im Sinn des ersten Satzes können insbesondere gestützt werden auf Bestimmungen über

Gemäß Paragraph 23, Absatz 3, Kärntner Bauordnung 1996 dürfen Anrainer im Sinn des Absatz 2, gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Vorhaben in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen. Einwendungen der Anrainer im Sinn des ersten Satzes können insbesondere gestützt werden auf Bestimmungen über

1. "a) Litera a
die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes;
2. b) Litera b
die Bebauungsweise;
3. c) Litera c
die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
4. d) Litera d
die Lage des Vorhabens;
5. e) Litera e
die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
6. f) Litera f
die Bebauungshöhe;
7. g) Litera g
die Brandsicherheit;
8. h) Litera h
den Schutz der Gesundheit der Anrainer;
9. i) Litera i
den Immissionsschutz der Anrainer."

Das Mitspracherecht des Anrainers (Nachbarn) im Baubewilligungsverfahren besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und

andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Dies gilt auch für den Nachbarn, insoweit er im Sinne des § 42 AVG in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998 seine Parteistellung behalten hat. § 23 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996 wurde, soweit er von § 42 AVG abweicht, durch § 82 Abs. 7 AVG derogiert (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 19. September 2006, Zl. 2005/05/0357). Das Mitspracherecht des Anrainers (Nachbarn) im Baubewilligungsverfahren besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Dies gilt auch für den Nachbarn, insoweit er im Sinne des Paragraph 42, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, seine Parteistellung behalten hat. Paragraph 23, Absatz 5, Kärntner Bauordnung 1996 wurde, soweit er von Paragraph 42, AVG abweicht, durch Paragraph 82, Absatz 7, AVG derogiert vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 19. September 2006, Zl. 2005/05/0357).

§ 42 AVG hat folgenden Wortlaut (auszugsweise): Paragraph 42, AVG hat folgenden Wortlaut (auszugsweise):

"§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. ..." § 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 41, Absatz eins, zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. ...

1. (2) Absatz 2, Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben. Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Absatz eins, kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

..."

Die Beschwerdeführerin wurde zur mündlichen Bauverhandlung rechtzeitig persönlich geladen und hat durch einen Vertreter an dieser Verhandlung auch teilgenommen.

Zutreffend haben die Berufungsbehörde und die belangte Behörde das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung als keine Einwendung gemäß § 42 Abs. 1 AVG bzw. § 23 Kärntner Bauordnung 1996 beurteilt. Zutreffend haben die Berufungsbehörde und die belangte Behörde das Vorbringen der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung als keine Einwendung gemäß Paragraph 42, Absatz eins, AVG bzw. Paragraph 23, Kärntner Bauordnung 1996 beurteilt.

Eine Einwendung im Rechtssinne gemäß § 42 Abs. 1 AVG liegt nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt. Dies bedeutet, dass aus dem Vorbringen des Nachbarn zu erkennen sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch die beabsichtigte Bauführung verletzt erachtet. Wird keine solche Einwendung erhoben, verliert der Nachbar seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2009, Zl. 2008/05/0166). Die Einwendung muss sich daher auf ein öffentliches Recht beziehen, das dem Einwender gemäß materiellrechtlicher Vorschriften auch tatsächlich zusteht, d.h. aus welchem er seine Parteistellung ableitet (vgl. hierzu Hengstschläger/Leeb, AVG, § 42 Rz 32). Eine Einwendung im Rechtssinne gemäß Paragraph 42, Absatz eins, AVG liegt nur dann vor, wenn das Vorbringen wenigstens die Behauptung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben erkennen lässt. Dies bedeutet, dass aus dem Vorbringen des Nachbarn zu erkennen sein muss, in welchem vom Gesetz geschützten Recht er sich durch die beabsichtigte Bauführung verletzt erachtet. Wird keine solche Einwendung erhoben, verliert der Nachbar seine Parteistellung im Baubewilligungsverfahren vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 2009, Zl. 2008/05/0166). Die Einwendung muss sich daher auf ein öffentliches Recht beziehen, das dem Einwender gemäß materiellrechtlicher Vorschriften auch tatsächlich zusteht, d.h. aus welchem er seine Parteistellung ableitet vergleiche , hierzu

Hengstschläger/Leeb, AVG, Paragraph 42, Rz 32).

Die Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Bauverhandlung nur gefordert, dass die vom mitbeteiligten Bauwerber bereits errichtete bauliche Anlage zu entfernen sei und die Feuermauer ihres Gebäudes vom mitbeteiligten Bauwerber für seine bauliche Anlage nicht verwendet werden dürfe. Mit diesem Vorbringen hat die Beschwerdeführerin keinen Eingriff in ein konkretes subjektivöffentliches Recht, welches vom Gesetzgeber der Kärntner Bauordnung eingeräumt worden wäre, durch das dem Verfahren zu Grunde liegende Projekt geltend gemacht. Vielmehr handelt es sich bei diesem Einwand um die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Anspruches. Das von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Recht, in welchem sie sich verletzt erachtet, ist daher dem Privatrecht zuzuordnen.

Mit ihrem Einwand hat daher die Beschwerdeführerin keinen Eingriff in ein konkretes subjektiv-öffentliches Recht durch das gegenständliche Projekt geltend gemacht, weshalb die belangte Behörde zutreffend davon ausgegangen ist, dass die Beschwerdeführerin ihre Rechtsstellung als Partei im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren verloren hat.

Ergeht an die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens eine rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen unterlassener Einwendungen, so besteht in Ansehung der Erhebung von Einwendungen keine weitere Manuduktionspflicht der Behörde (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1996, ZI. 93/06/0155). Die Anleitungspflicht gemäß § 13a AVG geht nicht so weit, dass eine Person die - wie im Beschwerdefall - unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen gemäß § 42 AVG zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen wurde, vom Verhandlungsleiter ausdrücklich zur Erhebung von Einwendungen und deren inhaltliche Ausgestaltung angeleitet werden müsste (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 7. Dezember 2006, ZI. 2006/07/0095). Ergeht an die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens eine rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der mündlichen Verhandlung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen unterlassener Einwendungen, so besteht in Ansehung der Erhebung von Einwendungen keine weitere Manuduktionspflicht der Behörde vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 30. Mai 1996, ZI. 93/06/0155). Die Anleitungspflicht gemäß Paragraph 13 a, AVG geht nicht so weit, dass eine Person die - wie im Beschwerdefall - unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen gemäß Paragraph 42, AVG zu einer mündlichen Verhandlung ordnungsgemäß geladen wurde, vom Verhandlungsleiter ausdrücklich zur Erhebung von Einwendungen und deren inhaltliche Ausgestaltung angeleitet werden müsste vergleiche , hierzu das hg. Erkenntnis vom 7. Dezember 2006, ZI. 2006/07/0095).

Wenn die Beschwerdeführerin in der Beschwerde darauf hinweist, dass ihre Einwendungen auf die zu erwartende Brandbelastung zurückzuführen sei, ist ihr entgegenzuhalten, dass hiefür in ihrem Vorbringen keinerlei Anhaltspunkte bestanden haben. Dem betreffenden Vorbringen muss, um als Einwendung zu gelten, jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechts geltend gemacht wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist.

Wie dem erstinstanzlichen Bescheid zu entnehmen ist, lag dem angefochtenen Bescheid jedenfalls eine Entscheidung in einem Baubewilligungsverfahren und nicht, wie in der Beschwerde behauptet, ein Bauauftragsverfahren zu Grunde.

Da somit die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da somit die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 16. September 2009

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Inhalt der Berufungsentscheidung Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Voraussetzungen des Berufungsrechtes Berufungslegitimation Person des Berufungswerbers Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2008050250.X00

Im RIS seit

15.10.2009

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at